6. öffentliche Sitzung
des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach

Datum:	Donnerstag, 13. Februar 2025
Zeit:	19:00 Uhr
Ort:	Hermann-Uhlig-Platz 1, 08315 Lauter-Bernsbach
	Ratssaal Lauter

TAGESORDNUNG		**Anlagen**
1.1.	Beschlussfassung über fristgemäß vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über die 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Lauter-Bernsbach am 19.12.2024	
1.2.	Einwohnerfragestunde	
1.3.	Beschlussfassung zur Billigung und Veröffentlichung des Entwurfs zur 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Städtebundes „Silberberg“ der Städte Aue-Bad Schlema, Lauter-Bernsbach, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg in der Fassung 01/2025	BV-25/003-02
1.4.	Beschlussfassung zur 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS)	BV-25/009-02
1.5.	Beschlussfassung zur Mittelbereitstellung für die Sanierung des Schwimmerbeckens im Freibad Lauter	BV-25/010
1.6.	Beschlussfassung zur Mittelbereitstellung für die Sanierung des Nichtschwimmerbeckens im Freibad Bernsbach	BV-25/011
1.7.	Information zum Beteiligungsbericht der Stadt Lauter-Bernsbach für das Jahr 2023	IV-25/002
1.8.	Informationen	

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -

BESCHLUSSVORLAGE		**Drucksache Nr.:**	**BV-25/003-02**
Einreicher:	Bau-/Liegenschaftsamt	**Erstelldatum:**	31.01.2025
Bearbeiter:	Andreas Seltmann	**Amtsleiter:**	Andreas Seltmann

Beratungsfolge:		**Beratungsstatus:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Technischer Ausschuss	28.01.2025	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat	13.02.2025	beschließend	öffentlich

Titel: Beschlussfassung zur Billigung und Veröffentlichung des Entwurfs zur 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Städtebundes „Silberberg“ der Städte Aue-Bad Schlema, Lauter-Bernsbach, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg in der Fassung 01/2025

Sachverhalt / Begründung

Der Vorentwurf der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Städtebundes Silberberg lag im Zeitraum vom 11.01.2021 bis zum 12.02.2021 in den Verwaltungen der Städte des Städtebundes „Silberberg“ öffentlich aus und wurde zusätzlich ins Internet eingestellt.

Parallel dazu wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf aufgefordert. Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurden mit Abwägungsbeschluss im Juni / Juli 2022 abgewogen und, soweit für die weitere Planung relevant, das Ergebnis in den Entwurf des Flächennutzungsplanes eingearbeitet.

Weiterhin haben sich im Nachgang zur Abwägung noch zusätzliche Änderungen erforderlich gemacht. Die dargestellten und beschriebenen Änderungen in den Planteilen, der Begründung und im Umweltbericht sind Bestandteil des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Städtebundes „Silberberg“ mit Stand 01/2025.

Das Verfahren nach BauGB wird nunmehr mit der Billigung des Planstandes Entwurf 01/2025 und danach mit der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung weitergeführt.

Hinweis:
In der Begründung werden auf den Seiten 120 – 128 die Änderungen im Bereich Lauter ausführlich beschrieben und begründet.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss TA-2025/003	Vorlage: Drucksache BV-25/003-01

Der Technische Ausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, den Entwurf der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Städtebundes „Silberberg“ der Städte Aue-Bad Schlema, Lauter-Bernsbach, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, in der Fassung 01/2025 zu billigen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung im Internet und zusätzlich in Form einer öffentlichen Auslegung über einen Zeitraum von einem Monat durchgeführt werden.

Parallel zur Veröffentlichung und Auslage soll eine Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Den betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll eine Beteiligungsfrist von ebenfalls einem Monat eingeräumt werden.

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 00

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, den Entwurf der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Städtebundes „Silberberg“ der Städte Aue-Bad Schlema, Lauter-Bernsbach, Lößnitz, Schneeberg und Schwarzenberg, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, in der Fassung 01/2025 zu billigen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung im Internet und zusätzlich in Form einer öffentlichen Auslegung über einen Zeitraum von einem Monat durchzuführen.

Parallel zur Veröffentlichung und Auslage ist eine Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist eine Beteiligungsfrist von ebenfalls einem Monat einzuräumen.

Anlagen

Anlage 1: Planblatt Gemeinsamer FNP
Anlage 2: Planblatt FNP Lauter

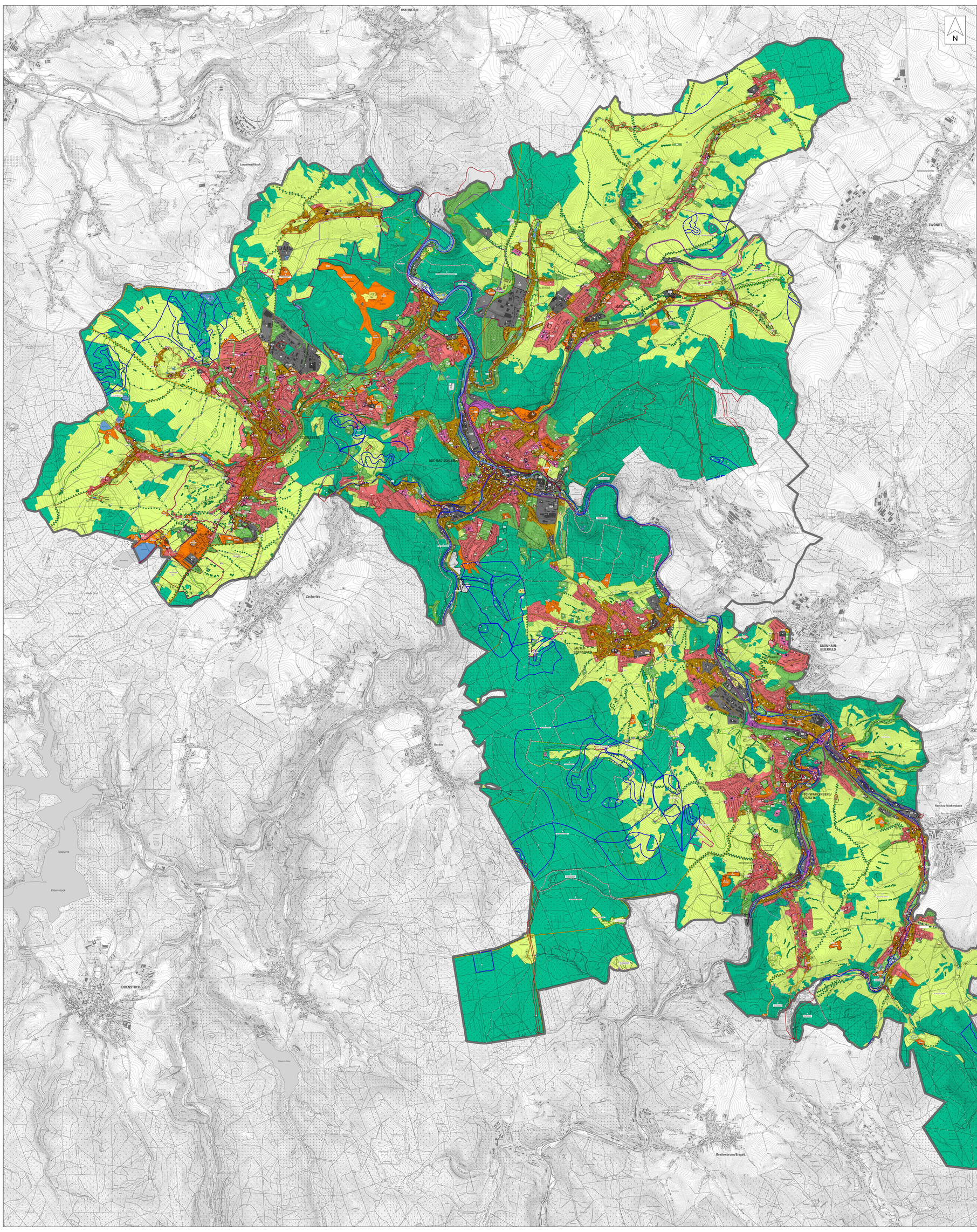
N
HARTENSTEIN
Langenweißbach
Wolfsbach
Lugau
Hohe Uhr
Modrawald
Am Flößgraben
Zschorlau
Hüttenteich
Auerhammer
Tellerhäuser
Talsperre
Eibenstock
EIBENSTOCK
Weißer Hirsch
Wildenthal
Carlsfeld
Bockau
Rittersgrün
Breitenbrunn/Erzgeb.
Wiesenbad
Affalter
Niederdorf
Lößnitz
Lößnitzgrund
Hüttengrund
Zschorlauer Teich
Zschorlauer Bach
Zschorlau
Hüttenbach
Hüttenteich
Auerhammer
Tellerhäuser
Talsperre
Eibenstock

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Mischgebiete
- Gewerbliche Bauflächen
- Gewerbegebiete eingeschränkt
- Sondergebiete die der Erholung dienen
- Sonstige Sondergebiete
  - z.B. Handel
  - z.B. Hotel
  - z.B. Garten
  - z.B. Sport

nach § 6 (3) von Genehmigung ausgenommene Flächen

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 (2) Nr. 2 und (4) BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportliche Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr
- Kindergarten
- Aufbiggestätte

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB)

- sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- B Bundesstraße
- S Staatsstraße
- K Kreisstraße
- Bahnanlagen
- Haltepunkt

Überörtliche und örtliche Wege
- überörtliche Wege und örtliche Hauptwege – Hauptwanderweg *
- Radweg, Nr. der regionalen Hauptradrouten laut Radverkehrskonzeption 2019 *
- Radweg *

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 (2) Nr. 2a, Nr. 4 und (4) BauGB)

- Versorgungsanlagen
- Gas
- Wasser
- Abwasser
- Gaswirtschaftsanlage
- Hochbehälter
- Kläranlage
- Druckanlage/Hochhalt
- Ablagerungen *
- Altstandorte *

Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen
- oberirdisch
- unterirdisch
- Gashochdruckleitung *
- Trinkwasserleitung *

Grünflächen
(§ 5 (2) Nr. 5 und (4) BauGB)

- Grünflächen
- Badeplatz
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Parkanlage
- Spielplatz
- Sportplatz
- Sonstige Grünflächen ohne Zweckbestimmung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 (2) Nr. 7 und (4) BauGB)

- Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 (2) Nr. 9 und (4) BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 5 (2) Nr. 10 und (4) BauGB)

- Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (mit Bz. Nr.)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (mit Bz. Nr.)
- Anpflanzen von Bäumen
- Bindungen für die Erhaltung von Bäumen

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 (4) BauGB)

Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses
(§ 5 (2) Nr. 7 und (4) BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses *
- Überschwemmungsgebiet *
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen *
- Trinkwasserschutzzone *

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 5 (2) Nr. 8 und (4) BauGB)

- Flächen für Abgrabungen

Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
(§ 5 (4) BauGB)

- Naturschutzgebiet *
- Naturpark *
- Flora-Fauna-Habitatgebiet *
- Flächennaturdenkmal *
- Naturdenkmal *

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 (4) BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen *

Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung der Flächen, bei denen Bebauung besonders bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (Altbergbau) *
- Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen *
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- LA 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderungsflächen
- B-LA 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Berichtigungen

* Aktualisierung alter nachrichtlichen Übernahmen (§ 5 (4) und (4a) BauGB und Kennzeichnungen (§ 5 (3) BauGB), Stand September / Oktober 2024

2. ÄNDERUNG DES GEMEINSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DES STÄDTEBUNDES „SILBERBERG" - PLANBLATT STADT LAUTER-BERNSBACH

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

Nr.	Sachverhalt / Standort	Bemerkungen zur Berichtigung bzw. Änderung gelindete Darstellung gemäß BauGB
A	Nachrichtliche Übernahmen - Verkehr - Bundes-, Staats- und Kreisstraßen - Rad-, Wander- und Radwege	- LASuV v. 12.02.2018, LRA E v. 15.02.2018, LDS v. 22.01.2018 / Abfrage der digitalen Daten vom zuständigen Planungsbüro - Die mitgeteilten Straßenbaumaßnahmen sind in die Begründung aufgenommen
B	Nachrichtliche Übernahmen - Natur und Landschaft - FFH-Gebiet, SCI, Natura 2000, FND, ND - Naturpark E.V. - Biotope nach § 30 (2) BNatSchG, § 21 SächsNatSchG und Waldbiotopkartierung	- LRA E v. 15.02.2018 / Abfrage der digitalen Daten vom zuständigen Planungsbüro - Darstellung sämtl. Schutzgebiete - kartographische Darstellung der Biotope in Anlage 1 zur Begründung auf Basis öffentlich verfügbarer Daten des LfULG
C	Nachrichtliche Übernahmen - Wasser - Trinkwasserschutzgebiete - im Ausweisungsverfahren befindliches Heilwasserschutzgebiet "Oswaldq" - Überschwemmungsgebiete - Hochwasserentstehungsgebiet des Schwarzwassers	- LRA E v. 15.02.2018 / Abfrage der digitalen Daten vom zuständigen Planungsbüro - Mitteilungen zu ggf. erford. wasserrechtlichen Genehmigungen, Freihaltung der Gewässerrandstreifen, gesetzl. Grundlagen - LfULG v. 01.02.2018 / Abfrage der digitalen Daten vom zuständigen Planungsbüro - LTV v. 08.01.2020 / Abfrage Überschwemmungsgebiet Große Mittweida
D	Nachrichtliche Übernahmen - Boden: - Altablagerungen und Altstandorte	- LRA E hat am 16.10.2024 die Daten aus dem SALKA übergeben - Übernahme der Altablagerungen und Altstandorte in den Plan, werden Anlage 2 zur Begründung - LfULG v. 01.02.2018 - Energiekataster zur Erfassung von Maisternbewegungen (gegene Naturgefahren wie Steinschläge, Felsstürze und Hangrutschungen) in Sachsen
E	Nachrichtliche Übernahmen - Infra: - Richtfunklinie Laubsteg - Zwönitz - Anlagenschutzbereich der Radaranlage Auerberg	- NTAktG Transnetzen v. 22.01.2018 - Luftfahrthindernis v. 22.01.2018 / Stellungnahme, Aufnahme in die 2. Ä FNP
F	Nachrichtliche Übernahmen - Infra: - Hauptversorgungsleitungen Elt, TW - Gashochdruckleitung	- Eins energie GmbH v. 20.02.2018, Mitnetz Strom v. 27.02.2018, ZV Fernwasser v. 22.01.2018, ETW v. 22.01.2018
G	Nachrichtliche Übernahmen - Bergbau: - Flächen, die bei Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (Altbergbau)	- Sächsisches Oberbergamt v. 09.07.2024 / Abfrage der digitalen Daten vom zuständigen Planungsbüro - Übernahme der Altbergbau-Flächen in den Plan
H	Nachrichtliche Übernahmen: - Denkmalschutz - Weiterhin Monitorregion Erzgebirge-Krušnohoří	- LfADenk v. 11.07.2024, LfAArch v. 17.09.2024 / Abfrage der digitalen Daten vom zuständigen Planungsbüro - Übernahme der Denkmalschutzbereiche (Sachgesamtheit) nach SächsDSchG in den Plan - archäologische Kulturdenkmale gem. § 10 Abs.4 SächsDSchG - Bodendenkmale (archäologische Kulturdenkmale) gem. § 2 SächsDSchG - Monitorregion Erzgebirge e.V. v. 25.07.2024/ Abfrage der digitalen Daten vom zuständigen Planungsbüro - Übernahme der Kern- und Pufferzonen in den Plan - Weiterbestehen bleibt nach Übernehmmen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972

BERICHTIGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

Nr.	Sachverhalt / Standort	Bemerkungen zur Berichtigung (B-) bzw. Änderung geänderte Darstellung gemäß BauGB
		B-Nr. 1 .. Berichtigung Ä 1 .. Änderung
B-LA 1	Brauhausstraße, Spielplatz Grünfläche	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz - Anpassung Lage Spielplatz an tatsächliche Situation
B-LA 2	B-Plan "Westlich der Lindenstraße" Rechtskraft seit 06.03.1998 - 1. Ä FNP mit teilweiser Darstellung	Wohnbaufläche Eingeschränktes Gewerbegebiet Öffentliche Verkehrsfläche Parkplatz - Korrektur
LA 1	Mischgebiet an der B 101 - Industriebrache ehem. Emaillerbetrieb - Abriss und Neubau Lebensmittel- und Getränkemarkt abgeschlägt - integrierte Lage - Aufstellungsbeschluss B-Plan 12/2017	Sondergebiet großflächiger Einzelhandel - Verträglichkeitsuntersuchung (Einzelhandelsgutachten) wird erstellt
LA 2	Sondergebiet Handel südlich der B 101 Staatsstraße - Lidl, Aldi ansiedlung ehem. Einkaufsmarkt mit 1.700 m² VFl (ist noch rechtskräftig - Gewerblich genutztes Gebäude	Eingeschränkte gewerbliche Baufläche
LA 3	Am Brauhausberg - Nachnutzung von brachliegenden Kleingärten nach Bilfsmgl.§ im Innerbereich, tw. bereits bebaut	Gemischte Bauliche Bestandsgebiet (§ 34-er Bereich)
LA 4	Lehnhof-Jahn-Straße - Lehnhof - Wohnbaufläche	Fläche für die Landwirtschaft - Wohnbaufläche/erweiterung
LA 5	Ahlenhainer Straße - Landwirtschaftsfläche	Wohnbaufläche - Gerrogfügige straßenbegleitende Ergänzung
LA 6	Querstraße - Grünfläche (Gartenanlage)	Wohnbaufläche
LA 7	Gottlieb-Fichte-Straße - landwirtschaftliche Fläche	Grünflächen - Anpassung an Bestandsnutzung
LA 8	Grambruch Auerhammer-Wiesenweg - angrenzende Waldfläche	Abgrabungsfläche - gesamtes Betriebsgelände als Abgrabungsfläche zur Sicherstellung des Mutterbaus RBR
LA 9	Grünetal südlich Lauter, Friedensbödchel nahe Lauter - landwirtschaftliche Flächen - realisierte Ersatzmßnahmen zur Waldmehrung	Waldflächen

VERFAHRENSVERMERK WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan der Städtebundes „Silberberg" ist mit öffentlicher Bekanntmachung vom 05.03.2003 wirksam geworden.
Die 1. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans des Städtebundes „Silberberg" ist am 08.04.2011 wirksam geworden.

VERFAHRENSVERMERKE 2. ÄNDERUNG

1. Der Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Städtebund Silberberg wurde vom Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach am 16.05.2017 (Beschluss-Nr. SR/2017/75) gefasst und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Lauter-Bernbach vom 22.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Lauter-Bernsbach, den Siegel Bürgermeister

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 11.01.2021 bis 12.02.2021 durchgeführt.

Lauter-Bernsbach, den Siegel Bürgermeister

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem§ § 4 Abs. 1 f.f.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 05.01.2021 unterrichtet. Sie wurden aufgefordert, Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bekannt zu geben

Lauter-Bernsbach, den Siegel Bürgermeister

4. Der Stadtrat hat am ... den Entwurf der 2. Änderung des FNP mit Begründung gebilligt und zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Lauter-Bernsbach, den Siegel Bürgermeister

5. Der Entwurf zur 2. Änderung dites Flächennutzungsplans, die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom ... bis ... im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt (oder andere Zugangsmöglichkeit). Die ortsübliche Bekanntmachung hat am ... durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt stattgefunden. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden vor Beginn der Veröffentlichungsfrist im Mitteilungsblatt der Stadt Lauter-Bernsbach ortsüblich bekannt gemacht.

Lauter-Bernsbach, den Siegel Bürgermeister

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Lauter-Bernsbach, den Siegel Bürgermeister

7. Der Stadtrat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Lauter-Bernsbach, den Siegel Bürgermeister

8. Der Stadtrat ... hat am ... den Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Die Begründung wurde gebilligt.

Lauter-Bernsbach, den Siegel Bürgermeister

9. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom ... AZ: ... erteilt.

Lauter-Bernsbach, den Siegel Bürgermeister

10. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung ... wird hiermit nach § 4 Abs. 5 SächsGemO ausgefertigt.

Lauter-Bernsbach, den Siegel Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan und die Begründung mit der zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, ist am ... im Mitteilungsblatt der Stadt Lauter-Bernsbach Nr. ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung geltend zu machen einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO wurde ebenfalls hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Lauter-Bernsbach, den Siegel Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN 2. Änderung

Baugesetzbuch (BauGB) - in der Fassung der Bekanntmechung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169)

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 509)

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DES STÄDTEBUNDES „SILBERBERG"

DER STÄDTE AUE-BAD SCHLEMA, LAUTER-BERNSBACH, LÖSNITZ, SCHNEEBERG, SCHWARZENBERG

ERZGEBIRGSKREIS

2. ÄNDERUNG
PLANBLATT STADT LAUTER-BERNSBACH

BEARBEITUNGSSTAND:	ENTWURF ÄNDERUNGEN LA 1 – LA 9	01/2025
MASSTAB:		1 : 5.000

DIE WIRKSAME 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS BESTEHT AUS:
- dem zeichnerischen Planteil Gemeinsamer Flächennutzungsplan in Maßstab 1:20.000 i.d.F. von 06/2010, wirksam seit 08.04.2011
- den Planteilen der Städte Aue, Lauter, Lößnitz, Schneeberg, Schwarzenberg (ohne Pöhla) und der Gemeinde Bad Schlema, jeweils bestehend aus dem Planblatt im Maßstab 1:5.000 i.d.F. von 06/2010

DER WIRKSAME FLÄCHENNUTZUNGSPLAN PÖHLA BESTEHT AUS:
- dem zeichnerischen Planteil Flächennutzungsplan im Maßstab 1:5.000 i.d.F. von 02/2012, wirksam seit 25.01.2013

PLAN/VERFASSER:

BAUER TIEFBAUPLANUNG GMBH
Industriestraße 1, 08280 Aue-Bad Schlema

Telefon: +49 (0)3771 240250
E-Mail: kontakt@bauer-planung.com

www.bauer-planung.com

BLATTGRÖSSE: 2100 x 2000

DTK10 © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2015

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -

BESCHLUSSVORLAGE		**Drucksache Nr.:**	**BV-25/009-02**
Einreicher:	Hauptamt	**Erstelldatum:**	19.12.2024
Bearbeiter:	Ronny Schott	**Amtsleiter:**	Ronny Schott

Beratungsfolge:		**Beratungsstatus:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Verwaltungsausschuss	29.01.2025	vorberatend	nichtöffentlich
Stadtrat	13.02.2025	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung zur 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS)**

Sachverhalt / Begründung

Die Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS) regelt die Vergütung für ehrenamtlich Tätige, insbesondere für die Kameraden der Feuerwehr, die Mitglieder des Stadtrates und die Mitglieder der Wahlvorstände. Die Satzung ist seit März 2014 in Kraft und wurde bisher mit drei Änderungssatzungen den jeweils aktuellen Erfordernissen angepasst (zuletzt 2023).

Die Entschädigungen bei Wahlen (§ 5) blieb dabei bisher unberührt. Auch hier ist es jedoch erforderlich, um zukünftig ausreichend Mitglieder für die Wahlvorstände zu gewinnen, die Entschädigungen entsprechend anzupassen. Daher wird vorgeschlagen, die Entschädigungssätze auf 50,00 € zu erhöhen (Abs. 2) sowie zukünftig auch die Verpflegungspauschale von 10,00 € je Mitglied des Wahlvorstandes in die Satzung aufzunehmen (Abs. 2a). Diese Verpflegungspauschale wurde bisher ohne Satzungsregelung gezahlt, da die Kommunen gesetzlich für eine angemessene Ausstattung der Wahlvorstände verpflichtet sind.

Die in den Wahlvorständen tätigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung erhalten keine Entschädigung nach Abs. 2, sondern eine Anerkennung der Arbeitszeit gem. Abs. 3. Die Änderungen in Abs. 1 und 3 dienen lediglich der Klarstellung des Regelungstextes.

Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten von ca. 1.000,00 € je Wahl

Ergebnis der Vorberatung

Beschluss VA-2025/006	Vorlage: Drucksache BV-25/008-01

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, dem Stadtrat zu empfehlen, der 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS) in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 19.12.2024 zuzustimmen.

Ja-Stimmen: 09 Nein-Stimmen: 00 Enthaltungen: 00

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, der 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS) in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 19.12.2024 zuzustimmen.

Anlagen

Anlage 1: Satzung mit Änderungen
Anlage 2: Änderungssatzung in der Entwurfsfassung vom 19.12.2024

Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS)

Zuletzt geändert durch die ~~3.~~ 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom ~~09.06.2023~~ 14.02.2025

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach hat am 18.09.2014 auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S. 55, ber. 159), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) sowie auf Grund von § 62 und § 63 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat (SächsFwVO) vom 8. März 2010 (GVBl.S. 97), zuletzt geändert durch VO vom 20.08.2012 (GVBl.S. 458) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Feuerwehrdienst

(1) Unter Berücksichtigung von § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat (SächsFwVO) werden für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauter-Bernsbach folgende monatliche Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

1. der Stadtwehrleiter	55,00 €
2. die Ortswehrleiter	45,00 €
3. die Stellvertreter der Ortswehrleiter	35,00 €
4. der Jugendfeuerwehrwart	40,00 €
5. der stellv. Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
6. der Gerätewart für feuerwehrtechnische Ausrüstung	30,00 €
7. der Gerätewart für Kfz.-Technik	30,00 €
8. der Gerätewart für Atemschutztechnik	30,00 €

(2) Nimmt ein ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr mehrere Funktionen wahr, erhält er neben der jeweils höchsten zustehenden Aufwandsentschädigung für jede weitere ehrenamtliche Tätigkeit jeweils 50 % des festgesetzten Satzes.

(3) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben eines Vertretenen im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Vertretene. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 anzurechnen.

(4) Für Einsätze erhält jeder Kamerad bei Teilnahme eine Entschädigung von 10,00 € pro Einsatz. Die Teilnahme ist auf dem Einsatzprotokoll zu vermerken.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und die Einsatzentschädigung nach Abs. 4 ~~wird~~ werden bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres in einem Gesamtbetrag ausgezahlt.

§ 2
Verdienstausfall im Feuerwehrdienst

(1) Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.

(2) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Stadt Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je Stunde richtet sich nach dem in § 14 Abs. 1 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) genannten Maximalbetrag. Je Tag wird der Verdienstausfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden erstattet.

(3) Der Verdienstausfall für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die Arbeitnehmer sind, regelt sich nach § 62 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).

§ 3
Zuwendungen im Feuerwehrdienst

(1) Angehörige der Feuerwehr erhalten für Dienstjubiläen folgende einmalige Zuwendungen:

10 Jahre	50,00 €
20 Jahre	100,00 €
30 Jahre	150,00 €
40 Jahre	200,00 €
50 Jahre	250,00 €
60 Jahre	250,00 €

Ab dem 65. Dienstjahr wird bei allen durch fünf teilbaren Jubiläen ein Präsent überreicht.

(2) Jubilare können auf eigenen Wunsch anstatt einer finanziellen Zuwendung ein Präsent im gleichen Wert erhalten.

§ 4
Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld und Monatspauschale wie folgt gewährt:

a) Das Sitzungsgeld pro Sitzung beträgt:
- Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse bis zu 3 Stunden 20,00 €
- Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse von mehr als 3 Stunden 30,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Anwesenheit zur jeweiligen Sitzung abhängig.

b) Die sitzungsunabhängige Monatspauschale beträgt 15,00 €.

(1a) Stadträte, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, erhalten pro Kalendermonat zusätzlich eine Technikpauschale in Höhe von 10,00 €.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten, sofern sie die Stellvertretung aufgrund der Verhinderung des Bürgermeisters wahrnehmen, eine Aufwandsentschädigung nach § 6 dieser Satzung. Übernimmt der Stellvertreter aufgrund der Verhinderung des Bürgermeisters

den Vorsitz im Stadtrat oder seinen Ausschüssen, erfolgt für die Sitzungszeiten eine Entschädigung gem. Abs. 1.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 1a und 2 wird jeweils am Quartalsende gezahlt.

(4) Sachkundige Bürger, die gemäß § 44 Abs. 1 oder 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) im Stadtrat oder einem seiner Ausschüsse mitarbeiten, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 6 dieser Satzung.

§ 5
Entschädigung bei Wahlen

(1) Folgende Personen haben für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen Anspruch auf Entschädigung für ihren Zeitaufwand, sofern sie am Wahltag tätig werden:
- die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses
- die Stellvertreter der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses
- die Mitglieder der Wahlvorstände und deren Hilfskräfte
- die Mitglieder der Briefwahlvorstände und deren Hilfskräfte

(2) Die Entschädigung wird als Pauschalbetrag in Höhe von ~~20,00 €~~ 50,00 € gezahlt, soweit im Rahmen der Wahlkostenerstattung durch Bund oder Land keine höheren Sätze festgelegt sind. In diesem Fall kommt der im Rahmen der Wahlkosterstattung festgesetzte Betrag zur Auszahlung.

(2a) Zusätzlich wird den Wahl- und Briefwahlvorständen jeweils eine Verpflegungspauschale für den Wahltag in Höhe von 10,00 € je Mitglied gezahlt.

(3) Bediensteten der Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach kann die Tätigkeit am Wahltag in einer der in Absatz 1 genannten Funktionen mit bezahlter Freistellung in Höhe ~~eines Fünftels der vertraglich vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit~~ der tatsächlich geleisteten Zeit im Wahl- bzw. Briefwahlvorstand abgegolten werden. Der zeitliche Umfang der Freistellung gilt für Beamte analog. Über die Abgeltung als Freizeit entscheidet der Dienststellenleiter. Erfolgt eine Abgeltung in Freizeit, erlischt der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach Abs. 2.

§ 6
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige, die nicht nach anderen Regelungen dieser Satzung entschädigt werden, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei Verdienstausfall bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	12,50 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 €

(3) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, wird eine Entschädigung für den Zeitaufwand gezahlt. Der Entschädigungssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	7,50 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	15,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	25,00 €

§ 7
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Tageshöchstsätze nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 nicht übersteigen.

§ 8
Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung eine Reiskostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS) vom 19.04.2013 außer Kraft.

ausgefertigt: Lauter-Bernsbach, am 19.09.2014

Kunzmann (Siegel)
Bürgermeister

- Entwurf vom 19.12.2024 –

4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS)

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach hat am 13. Februar 2025 auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, die folgende

4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS) vom 14.04.2025, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Lauter-Bernsbach vom 20.02.2025

beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 - Entschädigung bei Wahlen

(1) Folgende Personen haben für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen Anspruch auf Entschädigung für ihren Zeitaufwand, sofern sie am Wahltag tätig werden:
- die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses
- die Stellvertreter der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses
- die Mitglieder der Wahlvorstände und deren Hilfskräfte
- die Mitglieder der Briefwahlvorstände und deren Hilfskräfte

(2) Die Entschädigung wird als Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € gezahlt, soweit im Rahmen der Wahlkostenerstattung durch Bund oder Land keine höheren Sätze festgelegt sind. In diesem Fall kommt der im Rahmen der Wahlkosterstattung festgesetzte Betrag zur Auszahlung.

(2a) Zusätzlich wird den Wahl- und Briefwahlvorständen jeweils eine Verpflegungspauschale für den Wahltag in Höhe von 10,00 € je Mitglied gezahlt.

(3) Bediensteten der Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach kann die Tätigkeit am Wahltag in einer der in Absatz 1 genannten Funktionen mit bezahlter Freistellung in Höhe der tatsächlich geleisteten Zeit im Wahl- bzw. Briefwahlvorstand abgegolten werden. Der zeitliche Umfang der Freistellung gilt für Beamte analog. Über die Abgeltung als Freizeit entscheidet der Dienststellenleiter. Erfolgt eine Abgeltung in Freizeit, erlischt der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach Abs. 2.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Lauter-Bernsbach, den 20.02.2025

Kunzmann (Siegel)
Bürgermeister

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -

BESCHLUSSVORLAGE		**Drucksache Nr.:**	**BV-25/010**
Einreicher:	Finanzverwaltung	**Erstelldatum:**	04.02.2025
Bearbeiter:	Sylvia Hedrich	**Amtsleiter:**	Sylvia Hedrich

Beratungsfolge:		**Beratungsstatus:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Stadtrat	13.02.2025	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung zur Mittelbereitstellung für die Sanierung des Schwimmerbeckens im Freibad Lauter**

Sachverhalt / Begründung

Im Frühjahr 2024 wurde bei den alljährlichen Malerarbeiten des Beckens festgestellt, dass die Trennwand zwischen Kinderbecken und Schwimmerbecken große Abplatzungen im Putz aufweist.

Diese konnten „notdürftig“ repariert werden, wodurch die Saison 2024 durchgeführt werden konnte.
Im Herbst 2024 wurde das Becken nochmals untersucht und weitere Stellen gefunden, an denen der Putz abplatzen wird.

Ebenfalls im Bereich des großen Beckens befinden sich lose Stellen im Bodenbereich, wodurch Wasser unter die Bodenplatte dringen kann. Hier haben sich bereits Schollen gebildet.

Um dem weiteren Verfall der Bausubstanz entgegen zu wirken, wurde das Ingenieurbüro Ehmer gebeten, eine Kostenaufstellung für die „Teilsanierung“ aufzustellen. Ohne diese Maßnahme kann eine Nutzung des Freibades in der Saison 2025 nicht gewährleistet werden.

Die Kosten für die Sanierung einschließlich Planung betragen 65.000,00 EUR (netto).

Die Mittel sind im Haushaltsentwurf 2025 vorgesehen, allerdings liegt noch keine beschlossene Haushaltssatzung 2025 vor. Um frühzeitig mit der Planung und Ausschreibung des Vorhabens beginnen zu können wird der Stadtrat um Bereitstellung der erforderlichen Mittel per Einzelbeschlussfassung als Haushaltsvorgriff gebeten. Die Ausführung der Arbeiten soll vor der Freibadsaison, ab April/Mai 2025, erfolgen. Durch die frühe Ausschreibung sollen möglichst gute Angebote und eine fristgerechte Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Saison 2025 erreicht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von ca. 65.000 EUR

Ergebnis der Vorberatung	

Die Beschlussvorlage wurde nicht vorberaten.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, die erforderlichen Mittel für das Vorhaben „Sanierung Schwimmerbecken Freibad Lauter“ in Höhe von 65.000,00 EUR, als Vorgriff auf die im Haushalt 2025 geplanten Mittel, zur Verfügung zu stellen.

Anlagen

keine

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -

BESCHLUSSVORLAGE		**Drucksache Nr.:**	**BV-25/011**
Einreicher:	Finanzverwaltung	**Erstelldatum:**	04.02.2025
Bearbeiter:	Sylvia Hedrich	**Amtsleiter:**	Sylvia Hedrich

Beratungsfolge:		**Beratungsstatus:**	**Öffentlichkeitsstatus:**
Stadtrat	13.02.2025	beschließend	öffentlich

Titel: **Beschlussfassung zur Mittelbereitstellung für die Sanierung des Nichtschwimmerbeckens im Freibad Bernsbach**

Sachverhalt / Begründung

Im Jahr 2019 wurde eine Sanierungskonzeption für das Freibad Bernsbach erarbeitet und durch den Stadtrat bestätigt. Als 1. Schritt der Umsetzung erfolgte im Jahr 2023 die Erneuerung der kompletten Wasseraufbereitungstechnik.

Als nächster Abschnitt soll die Sanierung des Nichtschwimmerbeckens im aktuellen Haushaltsjahr folgen. Hierfür erfolgte im technischen Ausschuss am 28.01.2025 eine Variantenvorstellung, wobei der Ausschuss das Einbringen einer Beckenfolie als wirtschaftlichste Variante betrachtet.

Hierfür werden voraussichtlich Mittel in Höhe von 160.000 EUR erforderlich sein. Die Mittel sind im Haushaltsentwurf 2025 vorgesehen, allerdings liegt noch keine beschlossene Haushaltssatzung 2025 vor. Um frühzeitig mit der Planung und Ausschreibung des Vorhabens beginnen zu können wird der Stadtrat um Bereitstellung der erforderlichen Mittel per Einzelbeschlussfassung als Haushaltsvorgriff gebeten. Die Ausführung der Arbeiten soll nach der Freibadsaison, ab September 2025, erfolgen. Durch die frühe Ausschreibung sollen möglichst gute Angebote erzielt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von ca. 160.000 EUR

Ergebnis der Vorberatung	

Die Beschlussvorlage wurde nicht vorberaten.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach beschließt, die erforderlichen Mittel für das Vorhaben „Sanierung Nichtschwimmerbecken Freibad Bernsbach“ in Höhe von 160.000,00 EUR, als Vorgriff auf die im Haushalt 2025 geplanten Mittel, zur Verfügung zu stellen.

Anlagen

keine

Stadt Lauter-Bernsbach

- Erzgebirgskreis -

INFORMATIONSVORLAGE		**Drucksache Nr.:**	**IV-25/002**
Einreicher:	Finanzverwaltung	**Erstelldatum:**	29.01.2025
Bearbeiter:	Manja Selke	**Amtsleiter:**	Sylvia Hedrich

Beratungsfolge:		**Öffentlichkeitsstatus:**
Stadtrat	13.02.2025	öffentlich

Titel: **Information zum Beteiligungsbericht der Stadt Lauter-Bernsbach für das Jahr 2023**

Sachverhalt

Für jede sächsische Gemeinde besteht auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) die Verpflichtung, einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht für das Jahr 2023 gibt die Stadt Lauter-Bernsbach einen Überblick über die ausgegliederten Unternehmen in Privatrechtsform bzw. Zweckverbände. Der Bericht wird gemäß § 99 Abs. 2 SächsGemO erstellt, wonach die Stadt verpflichtet ist, die Beteiligungen der Kommune und die an Zweckverbände übertragene Aufgaben darzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ein wesentliches Ziel dieser Berichte ist es, neben der Politik und der Verwaltung, insbesondere die städtischen Vertreter in den jeweiligen Gremien über die Gesellschaften und Zweckverbände zu informieren. Der Bericht bietet außerdem auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie außenstehenden Dritten die Möglichkeit, sich mit der vielfältigen wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Lauter-Bernsbach im Rahmen der Daseinsvorsorge vertraut zu machen.

Die Beteiligungsberichte führen in einer Übersicht alle Unternehmen auf, an denen die Stadt Lauter-Bernsbach beteiligt ist. Dies geschieht anhand der erstellten Beteiligungsberichte und Jahresabschlüsse der Unternehmen. Ziel ist es hierbei, einen Kurzüberblick über alle Beteiligungen zu geben. Darüber hinaus enthalten die Berichte Ausführungen über die jeweilige Rechtsform der Unternehmen, deren Gesamtkapital und über die Beteiligungsquoten.

Die Stadt Lauter-Bernsbach war zum 31.12.2023 an einer Gesellschaft unmittelbar und an zwölf Gesellschaften mittelbar beteiligt. Des Weiteren ist die Stadt Lauter-Bernsbach Mitglied in sechs Zweckverbänden.

Alle in dem Beteiligungsbericht verarbeiteten Daten stützen sich auf die Jahresabschlüsse 2023 bzw. im Falle der Zweckverbände auf deren Zuarbeiten und deren Beteiligungsberichte. Eine Änderung des Beteiligungsportfolios 2023 ergab sich beim Eigenbetrieb.

Mit Beschluss SR-2022/090 hat der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach die Auflösung und Rekommunalisierung des bestehenden Eigenbetriebes „Wohnungsunternehmen der Stadt Lauter-Bernsbach“ aus Gründen der Wirtschaftlichkeit beschlossen. Der Wohnungsbestand wurde ab dem 01.01.2023 in den städtischen Haushalt als gesondertes Produkt integriert.

Weitere Verfahrensweise

Der Beteiligungsbericht des Jahres 2023 ist dem Stadtrat vorzulegen und danach der Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten. Die Angaben des Beteiligungsberichtes nach § 99 Abs. 2 SächsGemO werden zudem zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit verfügbar gehalten und dies ist ortsüblich bekannt zu geben.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

keine